



# **SATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „JUGENDRING WUPPERTAL e.V. - Arbeitsgemeinschaft Wuppertaler Jugendverbände“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nummer VR 2531 eingetragen.

## **§ 2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein hat zum Ziele, die Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden, -gruppen und Offenen Türen anzuregen und zu fördern, gemeinsame Aufgaben wahrzunehmen, die dem Wohle der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen dienen, Meinungen und Forderungen der jungen Generation - insbesondere Wuppertals - zu artikulieren und zu vertreten.
2. Er will seinen Beitrag leisten bei der Wahrung und Verwirklichung des Grundgesetzes und der Grundrechte.
3. Die Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit der einzelnen Gruppierungen werden durch die Arbeit des Jugendrings nicht beeinträchtigt.

## **§ 3 Aufgaben**

Der Verein hat die Aufgabe:

1. bei der Förderung der jungen Generation in sozialer, politischer und kultureller Hinsicht, gemäß § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), mitzuwirken,
2. bei der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Jugendverbänden, -gruppen und Offenen Türen mitzuwirken,
3. Einfluss zu nehmen auf die Kommunalpolitik im Interesse der Jugend, u.a., durch ständige Kontakte zu politischen Parteien und Gremien,
4. Einfluss zu nehmen auf die Tätigkeit des Jugendhilfeausschusses (JHA) und des Jugendamtes durch Initiativen, Vorlagen und Stellungnahmen,

5. das Jugendamt bei der Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben gem. KJHG durch Anregung, Planung und Mitwirkung zu unterstützen,
6. bei der Durchsetzung eines umfassenden Jugendhilfeprogramms auf der Grundlage eines am Bedarf orientierten Jugendhilfeplanes mitzuwirken,
7. Vorschläge für die Vergabe öffentlicher Mittel an die Jugendorganisationen zu erarbeiten,
8. Friedens- und Umwelterziehung, internationale Jugendkontakte sowie interkulturelle Arbeit anzuregen und zu fördern,
9. mit anderen Institutionen und Organisationen im jugend-, bildungs- und sozialpolitischen Bereich zusammenzuarbeiten,
10. eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, u.a. durch jugendpolitische und soziale Aktionen und Veranstaltungen,
11. sich für die Herstellung gleicher Lebenschancen für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzusetzen, insbesondere für die Benachteiligten Partei zu ergreifen,
12. sich für die Rechte der Jugend und ihren Anspruch auf Emanzipation und Mitbestimmung einzusetzen.
13. die Auszahlung und Verwaltung von Zuwendungen anderer Organisationen vorzunehmen, bzw. und der vom Jugendhilfeausschuss an den Jugendring übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und auszuüben.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts für steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Jugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden die nach § 75 KJHG als förderungswürdig anerkannten Jugendverbände, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen und freien Träger der Jugendhilfe, außerdem die selbständigen nichtstädtischen Offenen-Tür-Einrichtungen.  
Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme ist, dass die Organisationen und deren  
Delegierte die Satzung des Jugendring Wuppertal e.V. anerkennen und in  
ihrer  
praktischen Arbeit dieser Satzung nicht widersprechen.
2. Natürliche Personen, die sich für die Jugend dieser Stadt engagieren, können als fördernde Mitglieder zugelassen werden.
3. Gastmitglieder können werden:  
Verbände, die die Anerkennung nach § 75 KJHG beantragt haben und Zusammenschlüsse, die auf örtlicher Ebene Jugendarbeit betreiben. Die Gastmitgliedschaft gilt für die Dauer eines Jahres und ist jährlich neu zu beantragen.
4. Die Mitglieder nach Abs. 2, 3 und Ehrenmitglieder können an den Beratungen der Mitgliederversammlungen teilnehmen, jedoch ohne Stimmrecht.
5. Über den Beitritt entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Ruhende Mitgliedschaft**

1. Nehmen die Delegierten eines Mitgliedes über den Zeitraum eines Jahres nicht an den Mitgliederversammlungen teil, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, das entsprechende Mitglied in eine ruhende Mitgliedschaft zu versetzen.
2. Der Verein bzw. die Delegierten dieses Vereins sind somit nicht mehr stimmberechtigt.
3. Die Rückkehr in eine ordentliche Mitgliedschaft kann durch das ruhende Mitglied beantragt werden.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Auflösung eines Mitgliedsverbandes
  - b. durch Austritt
  - c. durch Ausschluss, bei Verstoß gegen Werte und Ziele des Vereins
  - d. bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern durch Austritt oder Tod.
2. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden und ist von diesem zu bestätigen.
3. Entfallen bei einem Mitglied oder einem seiner Delegierten die in § 5 genannten Voraussetzungen, so ist es durch Beschluss der Mitgliederversammlung auszuschließen.

## § 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den gewählten Delegierten der Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Jugendrings.
2. Jedes Mitglied nach § 5.1 entsendet zwei Delegierte. Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Mitglieder haben ihre Delegierten und deren Stellvertreter\*innen dem geschäftsführenden Vorstand des Jugendrings schriftlich zu benennen, insbesondere bei Veränderungen. Delegierte und deren Stellvertreter\*innen, die dem geschäftsführenden Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung nicht schriftlich benannt worden sind, haben auf dieser Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen regelmäßig stattfinden. Näheres regelt eine Geschäftsordnung (GO).
4. Eine ordentliche Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte soll die Jahreshauptversammlung sein.
5. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Antrag der Delegierten eines Mitgliedsverbandes/ des Vorstands kann die Öffentlichkeit und/oder Einzelpersonen ausgeschlossen werden. Hierzu müssen 50 % der anwesenden Delegierten zustimmen.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll ist von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.
7. Die Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden.

## **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig.

Es zählen hierzu:

1. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und Vorstandes,
2. Beschlussfassung über den Beitritt und Ausschluss von Mitgliedern, Gastmitgliedern und fördernden Mitgliedern, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
3. Genehmigung des Haushaltplanes,
4. Genehmigung des Geschäftsberichtes und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
6. Beschlussfassung über die Vorschläge des Jugendrings zur Wahl der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Wuppertal und deren Stellvertreter\*innen,
7. Beschlussfassung über die Vorschläge zur Verteilung städtischer Mittel an Jugendverbände,
8. Festlegung des gemeinsamen Jahresprogramms,
9. Festlegung der Höhe von Förder- und Mitgliedsbeiträgen.
10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Jugendringes.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Änderungen der Satzung, des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat bekannt zu geben.

## **§ 12 Beschluss der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Änderungen der Satzung, des Zwecks oder die Auflösung des Vereins können nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit einer Frist von einem Monat bekannt zu geben.
4. Umlaufbeschluss für einfache Beschlüsse der Mitgliederversammlung:
  - 4.1 Der Umlaufbeschluss ist ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder informiert werden und die Hälfte aller Delegierten teilnimmt.
  - 4.2 Ein Umlaufbeschluss ohne Versammlung muss in Textform erfolgen, dies kann auch per Email geschehen.
  - 4.3 Die Rückmeldefrist beträgt 7 Tage
5. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder kippen.

## § 13 Wahlen

1. Wählbar sind für die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum Vorstand nur stimmberechtigte Delegierte der Mitgliedsverbände.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird in zwei getrennten Wahlen gewählt, dabei wird in einer Wahl der/die Vorsitzende, in der anderen Wahl die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Ist in einem ersten Wahlgang keiner der Kandidat\*innen gewählt worden, wird ein zweiter Wahlgang nach den Regeln des ersten Wahlganges durchgeführt. Ist im zweiten Wahlgang keiner der Kandidat\*innen gewählt worden, kommt es im dritten Wahlgang zu einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen, die im zweiten Wahlgang die größte Zahl an Stimmen auf sich vereinigt hatten. Hier ist gewählt, wer die größere Zahl der Stimmen erreicht.
3. Die Beisitzer\*innen werden in gleicher Weise wie die stellvertretenden Vorsitzenden in einer gemeinsamen Wahl gewählt.
4. Bei allen anderen Wahlen können auch die stellvertretenden Delegierten gewählt werden.
5. Außer bei der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (vgl. § 12 Ziff. 2) entscheidet bei Wahlen die einfache Mehrheit. Kommt es zwischen Kandidat\*innen zu einer Stimmgleichheit, die dazu führt, dass ein Amt nicht besetzt werden kann, so kommt es zwischen den betreffenden Kandidat\*innen zu einer Stichwahl.

## § 14 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und drei Beisitzer\*innen.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Begleitung der Arbeitskreise
2. Koordinierung des Jahresprogramms
3. Wahrnehmung der durch die JHV übertragenen Aufgaben und Referate
4. Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder
5. Aufstellung des Haushaltsplanes

Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

## **§ 15 Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus der/m Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein.  
Sofern der Verein eine hauptamtliche Geschäftsführung eingerichtet hat, kann der Verein auch von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam mit der/dem Geschäftsführer\*in nach außen vertreten werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

## **§ 16 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen.
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltplanentwurfes für jedes Geschäftsjahr und Erstellen eines Jahresberichtes.
5. Führen der laufenden Geschäfte.
6. Erstellen einer Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
8. Abrechnung über die Verwendung der Zuschüsse der Stadt Wuppertal.

## **§ 17 Geschäftsführung**

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der (geschäftsführende) Vorstand einer hauptamtlichen Geschäftsführung bedienen. Näheres regeln die dienstgebende Arbeitsanweisung und eine Geschäftsordnung.
2. Der / Die Geschäftsführer\*in nimmt an allen Sitzungen der Organe beratend teil.

## **§ 18 Finanzierung und Mitglieds- bzw. Förderbeiträge**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus öffentlichen Mitteln der Stadt Wuppertal und gegebenenfalls aus sonstigen Einnahmen.
2. Die Jahreshauptversammlung beschließt über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen/ Förderbeiträgen.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wurde. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Der Antrag muss mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen als Zustiftung an die Siegfried und Christa Wirtz-Stiftung für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Wuppertal, die die Mittel zu steuerbegünstigten, jugendpflegerischen Zwecken zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Sofern dies nicht möglich sein sollte, fällt das Vermögen an die Siegfried und Christa Wirtz Stiftung.

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit der Satzung im Übrigen davon unberührt.

- a) Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 13.12.1983 einstimmig beschlossen,
- b) am 10.12.1991 angepasst,
- c) am 10.12.2002 und am 11.07.2017 geändert.
- d) am 24.04.2023 geändert und bei der MV am 12.09.2023 beschlossen.